

Wir sollten Haltung zeigen

Der Aufstieg autoritärer Bewegungen gefährdet die Freiheit der Wissenschaft. Ein Gespräch mit Anja Steinbeck, Rektorin der Universität Düsseldorf, über Formen des Widerstands und die Grenzen des Neutralitätsgebots.

An den Hochschulen wächst die Sorge vor autoritären Eingriffen wie in den Vereinigten Staaten. Wie ernst ist die Lage?
ANJA STEINBECK: Die Gefahr hat sicherlich zugenommen. Viele Entwicklungen aus den Vereinigten Staaten kommen bekanntlich einige Jahre später bei uns an. Wir sehen es aber auch mit Blick auf andere Länder, etwa Georgien, wo gerade eine Universität praktisch geschlossen wurde. Auch in Deutschland nimmt der Einfluss der Politik auf die Hochschulen zu. Ich denke an die Fördergeldaffäre, als darüber nachgedacht wurde, Wissenschaftlern durch das damalige Bundesforschungsministerium Fördergelder wegen missliebiger politischer Äußerungen zu entziehen. Oder an die Verpflichtung der bayerischen Universitäten zur militärischen Kooperation durch die Landesregierung.

Halten Sie Letzteres für falsch?
Ich sage nicht, dass das grundsätzlich nicht sinnvoll sein kann, aber es wird auf eine intensivere Weise Einfluss auf die Wissenschaft genommen.

Viele machen sich Sorgen über den Aufstieg der AfD.
Die Kleinen Anfragen der AfD, mit denen sie bestimmte Forschungsdisziplinen unter Druck setzen will, sind sicher ein Problem. Es ist fatal, wenn Wissenschaftler sich Sorgen machen müssen, auf schwarze Listen zu gelangen. Ich denke aber auch an Frauke Brosius-Gersdorf, die innerhalb weniger Tage mit falschen Behauptungen derart diskreditiert wurde, dass sie als künftige Verfassungsrichterin desavouiert war, obwohl ihre Positionen eindeutig verfassungsgemäß waren. Wir haben es mit unterschiedlichen Gefahrenquellen zu tun.

Sollten die Universitäten auf den Druck mit epistemischem Rückzug reagieren, um nicht selbst in den politischen Strudel zu geraten, wie Klaus Ferdinand Gärditz in dieser Zeitung empfohlen hat?
Ich halte die Analyse von Gärditz für richtig, aber nicht seine Schlussfolgerung. Wir sollten vielmehr eine klare Position beziehen und Haltung zeigen.

Wollen Sie Hochschulangehörige auf eine politische Position verpflichten?
Nein. Ich meine damit die Pflicht zum Widerstand dort, wo demokratische Prinzipien und unsere freiheitliche Ordnung infrage gestellt werden.

Wie drückt sich dieser Widerstand aus?
Ich nahm beispielsweise letztes Jahr an einer Demonstration gegen Rechtsextremismus in Düsseldorf teil.

Als Rektorin oder als Privatperson?
Das ist in der Praxis schwer zu trennen. Es ging um den Schutz der demokratischen Grundordnung und um Bewegungen, die sie abschaffen wollen.

Ging es nicht konkret um die Remigrationspolitik der AfD?

Das war der Anlass der Demonstration. Aber ich würde dasselbe tun, wenn es um Linksextremismus ginge. Es geht mir nicht um Parteipolitik. Das Neutralitätsgebot verpflichtet uns, politische Parteien im Meinungskampf und insbesondere vor Wahlen gleichzubehandeln. Es verbietet uns aber nicht, die Werte unserer Verfassung zu verteidigen.

In den Vereinigten Staaten wurde den Universitäten vorgeworfen, Trump durch politischen Aktivismus unfreiwillig zum Sieg verhelfen zu haben. Ist die Wissenschaft, auch in Deutschland, übermäßig politisiert?
Es ist sicher problematisch, wenn Wissenschaftler methodische Vorgaben überschreiten, um politische Ziele zu erreichen. Ich denke aber nicht, dass die Wissenschaft hierzulande zu aktivistisch ist.

Manche sozialwissenschaftlichen Strömungen zielen selbst auf politische Veränderung ab.
Wenn das tatsächlich so sein sollte, würde das die Rolle der Wissenschaft sicher überdehnen. Wissenschaftler sollen ihre methodisch erarbeiteten Ergebnisse als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung stellen, den Umgang damit müssen sie aber Gesellschaft und Poli-



Anja Steinbeck, Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, neben der Büste des Namensgebers der Hochschule

Foto Patricia Kühfuss

tik überlassen. Ich bin für eine klare Rollentrennung.

Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit gab es auch an den Universitäten. Besonders bei den Streithemen Migration, Geschlecht, Religion und dem Nahostkonflikt kam es zu Ausschlussforderungen und Ausschlüssen. Wo ziehen Sie die Grenzen bei politischen Konfliktherden?
Das ist sicher ein Dilemma. Einerseits wollen wir Studierenden die Möglichkeit bieten, offen zu diskutieren. Andererseits müssen wir dafür Sorge tragen, dass Veranstaltungen auf dem Campus für die Teilnehmenden sicher sind. Besonders brenzlich war die Situation nach dem 7. Oktober. Wir fordern inzwischen Sicherheitskonzepte bei Veranstaltungen zum Nahostkonflikt. Wir sind keine Zensurbehörde, aber wenn es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu verfassungswidrigen Aussagen kommt, müssen wir tätig werden. Leider wird oft verkannt, dass sich eine Hochschulleitung allein durch die Zulassung einer Veranstaltung nicht deren Inhalt zu eigen macht. Wenn ich beispielsweise eine Veranstaltung erlaube, auf der die These vertreten wird, das Geschlecht sei biologisch determiniert, lege ich mich nicht auf diese Sichtweise fest.

Ich bin keine Biologin und habe zu diesem Thema keine Expertenurteil.

Zuletzt wurde an einer Münchner Universität eine Veranstaltung abgesagt, weil sie angeblich nicht geschützt werden konnte. Sind Universitäten dazu verpflichtet, finanziell für den Schutz der Wissenschaftsfreiheit aufzukommen?
Ich möchte nicht über Fälle an anderen Universitäten sprechen. Es kommt immer auf den Einzelfall an. Auf einem Campus mit vielen Tausend Räumen ist es für eine Universitätsleitung nicht einfach, einen vollständigen Überblick über die Veranstaltungen und vor allem über deren ganz konkrete Inhalte zu behalten. Bei uns muss eine Veranstaltung vier bis sechs Wochen vorher angemeldet werden. Das wird aber nicht immer eingehalten. Manchmal wird das Konfliktpotential in der Ankündigung geschickt verborgen. In anderen Fällen werden Universitäten als Bühne für politische Auseinandersetzungen benutzt wie bei den Pro-Palästina-Camps. Der Aktivismus wird von außen in die Universität hineingetragen, und trotzdem wird es uns als politische Parteinahme ausgelegt. Hinzu kommt, dass viele Veranstaltungen auf dem Campus im Freien stattfinden.

Über deren Duldung entscheidet nicht die Universität, sondern die Polizei auf Grundlage des Versammlungsrechts. Solange dort keine strafbaren Handlungen begangen werden, kann man die Versammlung nicht verbieten. Trotzdem wird uns falsche Toleranz vorgeworfen.

Sollten Universitäten zu politischen und gesellschaftlichen Themen überhaupt Position beziehen?

Wir sollten mit politischen Stellungnahmen zurückhaltend sein. Sie sollten sich auf Fälle beschränken, in denen die freiheitliche Grundordnung gefährdet ist. Und es gab den 7. Oktober, der auch unsere Universitätsmitglieder aus Israel und den palästinensischen Gebieten persönlich betroffen hat. Hier geht es weniger um eine politische Positionierung als um ein Zeichen, dass uns ihre Situation nicht kaltlässt. Natürlich wurden wir auch hier von unterschiedlichen Seiten zur Positionierung gedrängt. Das habe ich abgelehnt.

Wird die Wissenschaftsfreiheit durch die Überlastung der Fördererträge mit gesellschaftspolitischen Zielen gefährdet?
Hier stoßen wir tatsächlich an Grenzen. Die Liste der Förderkriterien wird immer

länger: Gleichheit, Vielfalt, Nachhaltigkeit, Datenspeicherung etc. Jüngst wurde auf dem CDU-Parteitag auch noch gefordert, die Vergabe von Fördermitteln daran zu knüpfen, dass die Hochschulen verbindliche organisations- und sicherheitsbezogene Mindeststandards zur Extremismusprävention vorweisen. Natürlich sind das alles wichtige Themen, um die wir uns kümmern. Aber von einem wissenschaftsgeleiteten Verfahren kann dann keine Rede mehr sein.

Wie schützt man die Wissenschaft strukturell vor autoritären Durchgriffen?
Wichtig ist solidarisches Handeln. Wenn in einem Bundesland eine Regierung antritt, die Druck auf die Wissenschaftsfreiheit ausübt, sollten sich die übrigen Bundesländer zusammenschließen. Man sollte die Abstimmungsmodalitäten so ändern, dass ein einzelnes Bundesland große Bund-Länder-Programme nicht blockieren kann. Wünschenswert wäre eine Diversifizierung der Finanzquellen, was aber nicht leicht zu erreichen ist. Das amerikanische Beispiel hat uns gezeigt, dass auch Spender politische Abhängigkeiten schaffen können.

Das Gespräch führte **Thomas Thiel**.

Freiheitsstrafen für Fehlzitate?

Zur Kriminalisierung des Prüfungsrechts an Hochschulen mittels eidesstattlicher Versicherung / Von Christopher Beermann

Prüflinge haben zu erklären, dass sie Studienarbeiten selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel genutzt haben. Das ist selbstverständlich und nicht neu. Neu aber ist die Androhung, bis zu drei Jahre des Lebens im Strafvollzug zu verbringen, sollte diese Erklärung falsch sein. In Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt gehören eidesstattliche Versicherungen zum studentischen Alltag. Dort haben zahlreiche Hochschulen von den entsprechenden Ermächtigungen der Hochschulgesetze Gebrauch gemacht. Nicht nur Sinn und Zulässigkeit dieser Kriminalisierung des Prüfungsrechts sind zweifelhaft. Auch die Verantwortlichen selbst können betroffen sein.

Seinen Siegeszug hat dieses Machtmittel während des pandemischen Ausnahmezustands begonnen. Die Prüfungsordnungen hat es endgültig erobert, als ChatGPT die Möglichkeit eröffnete, auch umfangreiche Studienleistungen an die KI zu delegieren. Die Strafandrohung soll offenbar abschrecken und damit gewohnte und favorisierte Prüfungsformen erhalten. Auch wenn Plagiate und KI das Prüfungsrecht vor besondere Herausforderungen stellen, führt jedoch kein Weg an den gesetzlichen Vorgaben vorbei. Diese sind streng. Das Prüfungsverfahren unterliegt den Regelungen des Verwaltungsverfahrens. Die eidesstattliche Versicherung ist nur ausnahmsweise als Mittel zur Erforschung der Wahrheit vorgesehen. Den Hochschulen dient sie als Mittel der Abschreckung. Es bestehen aber erhebliche Zweifel, ob Prüflinge durch Androhung erheblicher Freiheitsstrafen zu wissenschaftlicher Redlichkeit zu zwingen sind. Bekanntlich stehen mildere Mittel zur Verfügung.

Auch die Ermächtigungsgrundlagen der Hochschulgesetze können die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit nicht außer Kraft setzen. Danach ist die eidesstattliche Versicherung weder geeignet noch erforderlich noch angemessen. Geeignet ist sie nicht, weil angesichts der Entwicklungen der KI ein Nachweis unzulässiger Anwendung in einer solchen Prüfung nicht erbracht werden kann (F.A.Z. vom 10. Dezember 2025 und F.A.Z. vom 13. Dezember 2025).

Erforderlich ist dieses Instrument nicht, weil den Prüfern zahlreiche andere Mittel zur Verfügung stehen, um wissenschaftliches Fehlverhalten zu ahnden, sollte dieses nachweisbar sein: Nichtbestehen der Prüfung, zeitweiser Ausschluss von Prüfungen, Bußgelder, Exmatrikulation. Erst recht sollten diese Sanktionen als Abschreckung genügen.

Angemessen ist es nicht, weil in einem Rechtsstaat das Strafrecht nur das letzte Mittel sein darf. Die präventiv angewandte und auch fahrlässige Fehlverhalten des Prüflings unter Kriminalstrafe stellende Versicherung an Eides statt ist rechtsstaatlich nicht zu rechtfertigen. Erstaunlich ist, wie sich die Akteure über diesen Konsens hinwegsetzen, dieses Mittel nur bei schweren und wiederholten Täuschungsversuchen einzusetzen.

Gerade die Strafandrohung für eine fahrlässige Täuschung ist bedenklich. Gehören dazu schon die versehentlich unterlassene Angabe einer einzelnen Quelle und der versehentlich fehlende Hinweis, ein Textprogramm oder ein Kommilitone habe Rechtschreibung und Grammatik überprüft, überhaupt der Irrtum über die Zulässigkeit eines Hilfsmittels? Mangels hinreichend bestimmter Regeln ist der Prüfling der persönlichen Einschätzung des Prüfers ausgesetzt. Insoweit nicht von möglicher Willkür zu sprechen, fällt schwer.

Befürworter argumentieren, das repressive Mittel habe eine hohe symbolische, namentlich abschreckende, Wirkung auf Studenten. Natürlich beeindruckt die Androhung eines langjährigen Freiheitsentzugs. Ängste werden geschürt. Gilt es noch mehr Prüfungsangst zu erzeugen? Zurück bleibt der Eindruck, den Hochschulen fehle das Vertrauen in die eigene Autorität. Da der Strafvollzug bislang nicht über eine erhöhte Zahl an rechtskräftig verurteilten Unterschleifern klagt, kommt die Erinnerung an schwarze Pädagogik auf.

Besteht nicht sogar die Gefahr, dass junge Menschen gegenüber dem Strafrecht abstumpfen? Da die mit Künstlicher Intelligenz angefertigte Seminararbeit in den meisten Fällen ohnehin nicht als Täuschungsversuch nachweisbar ist, wird bedenkenlos an Eides statt versichert, es sei die eigene. Es dürfte sich mittlerweile um ein Massenphänomen handeln. Schon vor dem Siegeszug der KI war die Feststellung richtig, es sei lebensfremd anzunehmen, der Prüfling ließe sich von einer Täuschung durch die Strafandrohung abhalten. Das Strafrecht verkennt tatsächlich zu einem völlig sinnentleerten Symbol.

Folgenlose Kriminalisierung

Im Prüfungsrecht ist das gängige Rechtsmittel der Widerspruch und sodann die Klage vor dem Verwaltungsgericht. Diese Möglichkeiten sind im Fall einer angeblichen Straftat zwar formal weiterhin gegeben. Tatsächlich aber führt die Strafanzeige zu einem Ermittlungsverfahren, an dessen Ende fast immer von der weiteren Strafverfolgung abgesehen wird. Auf die Kriminalisierung folgt die „faktische Entkriminalisierung“ (Linke). Nur so wird die Staatsanwaltschaft ihr Ermessen in

der Regel pflichtgemäß ausüben können. Die überlasteten Verfolgungsbehörden werden auch kein Bedürfnis verspüren, als zusätzliches Prüfungsamt in einer ihnen fremden Rechtsmaterie tätig zu werden. Der einfachste Weg: vorläufige Einstellung gegen Auflage, in der Regel durch Zahlung eines Geldbetrages an die Staatskasse.

Kein Kandidat wird die Beschwernisse eines weiteren Strafverfahrens mit Anklage und möglicher Verurteilung auf sich nehmen. Jeder Kandidat wird die Auflage erfüllen. Damit ist aber auch denjenigen, die sich zu Recht gegen Entscheidungen des Prüfungsamtes wehren wollen, faktisch der Rechtsschutz verwehrt. In einem anschließenden verwaltungsrechtlichen Verfahren würde dem Kandidaten dieses Zugeständnis eigener Schuld vorgehalten, trotz formal fortgeltender Unschuldsvermutung. Widerspruch und Klage wären aussichtslos. Was ist mit dem Justizgewährungsanspruch?

Das Widersprüchliche an diesem Vorgehen ist, dass die Prüfer zwar der Überzeugung sind, durch die strafrechtliche Sanktionierung des vermeintlichen Täuschungsversuchs einen besonderen Status zu genießen. Andererseits aber delegieren sie die Autonomie der Hochschule an eine sachfremde Behörde, die Staatsanwaltschaft. Was diesem Thema eine zusätzliche Dimension verleiht, ist die strafrechtliche Bedeutung für die Verantwortlichen der Hochschule. Die Wahrnehmung hoheitlicher Macht ist kein Privileg. Sie bedeutet Verantwortung. Wird eine Institution, die staatliche Macht ausübt, dieser Verantwortung nicht gerecht, hat dies Folgen.

In Nordrhein-Westfalen sind die Hochschulen auch zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im

Falle von Täuschungsversuchen (Kanzlerin/Kanzler oder das staatliche Prüfungsamt). Falsch wäre die Annahme einer Art Wahlmöglichkeit zwischen der Strafanzeige bei (angeblich) falscher eidesstattlicher Versicherung einerseits und der Ahndung einer Ordnungswidrigkeit andererseits. Immerhin käme aus Bußgeld im zweiten Fall der Hochschule zu gute, nicht der Staatskasse.

Widersprüchliches Verfahren

Liegt nach Überzeugung der Verantwortlichen eine Straftat in Form einer wenn auch nur fahrlässigen falschen eidesstattlichen Versicherung vor, haben sie diese als Officialdelikt bei der Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten lässt keinen Spielraum erkennen: Die Verwaltungsbehörde gibt die Sache an die Staatsanwaltschaft ab, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Tat eine Straftat ist.

Diese Pflicht hat zur Folge, dass auch ein Unterlassen, also der Anzeige, strafbar sein kann. Unterlässt also die Hochschule diese Strafanzeige, etwa aus Angst vor der eigenen Courage, die eigenen Studenten dem Strafrecht auszusetzen, oder um eine Geldbuße zu erheben, dann erteilt sie die Ermittlungen und Entscheidungen der Staatsanwaltschaft. Wäre daher über eine mögliche Strafvereitelung durch Unterlassen zu diskutieren?

Allerdings ist nicht von der Hand zu weisen, dass der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen dieser Fehlentwicklung Vorschub geleistet hat. Den Straftatbestand stellt das Gesetz, systematisch irreführend, an den Anfang. Erfasst wird damit auch die fahrlässige Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung. Als Ordnungswidrigkeit wird aber nur der vorsätzliche Täuschungsversuch ge-

ahndet. Der mehrfache oder sonstige schwerwiegende Täuschungsversuch kann dann im Rahmen einer Ermessensentscheidung die Exmatrikulation zur Folge haben. Ob Letzteres einer erneuten Immatrikulation im Wege stünde, ist zumindest zweifelhaft.

Laut Gesetzesbegründung stellt dies einen wirksamen Sanktionsmechanismus durch ein mehrfach abgestuftes Verfahren dar. Offenbar werden die Widersprüche dieses Verfahrens verkannt. Warum soll es Freiheitsstrafen für fahrlässiges Verhalten geben, wenn Bußgeld und Exmatrikulation ausdrücklich nur bei vorsätzlichem Fehlverhalten vorgesehen sind?

Wo bleiben die Proteste auf dem Campus? Das lässt sich leicht beantworten: Die unmittelbar Betroffenen, also die Studenten, wollen sich nicht dem Verdacht aussetzen, Täuschungen in Prüfungen erleichtern zu wollen. Die nächste Prüfung vor Augen, schweigen sie. Auch die Hochschulen werden nicht viel Aufhebens um ihr Anzeigeverhalten machen. Weichen sie auf das Bußgeldverfahren aus, hüllen sie sich ohnehin in Schweigen.

Diese Ausführungen sollen nicht den Eindruck erwecken, Fehlverhalten in Prüfungen sei eine Bagatelle. Nur: Die Sanktionen dieses Strafrechts reichen aus. Angesichts der Fortschritte der KI sind neue Prüfungsformate unausweichlich, ebenso die konventionellen der Klausur und der mündlichen Prüfung. Aber es wäre ein Armutszeugnis für die Hochschulen, in der Androhung langjähriger Freiheitsstrafen ein geeignetes Mittel zu sehen, um überholte Prüfungsformen zu erhalten.

Christopher Beermann lehrt Rechtswissenschaft an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen.